

Graz, 12.10.2016
Sl/Luk

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 3 / 2 0 1 6

Schwerpunkte unseres heutigen Rundschreibens sind die Anmeldung der Registrierkassen samt Signatur- und Siegelerstellungseinheit in Finanz-Online bis spätestens 1.4.2017 und die optimale Ausnutzung des möglichen Gewinnfreibetrages durch gewisse Investitionen bzw. die Anschaffung von Wohnbau-Anleihen.

1. Steuer sparen durch Investitionen bzw. Wertpapierkäufe

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbH's) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wohnbauanleihen mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß Wohnbauanleihen zu erwerben. Für eine

Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

2. Abschreibung von Immobilien

Im Rahmen der außerbetrieblichen Vermietung von Immobilien ist ab 2016 vorgesehen, dass von den Anschaffungskosten grundsätzlich 40% als Grund und Boden und damit als nicht abschreibbar auszuscheiden sind. Bei einem Gebäude mit mindestens elf Einheiten sinkt der Grundanteil auf 30% und in Gemeinden mit unter 100.000 Einwohnern auf 20%. Ein höherer Grundanteil wird nur bei Nachweis durch ein Sachverständigengutachten anerkannt, weshalb die Einholung eines derartigen Gutachtens als Vorbereitung für die Steuererklärung 2016 im Einzelfall Sinn machen kann, sofern die Gutachtenskosten zur (langfristigen) Steuerersparnis in einer vernünftigen Relation stehen. Wenn man schon ein Gutachten einholt, ist auch zu überlegen, den Abschreibungssatz bzw. die Nutzungsdauer des Gebäudes zu hinterfragen, da bei vermieteten Wohn-Gebäuden jetzt auch im Betriebsvermögen nur mehr ein 1,5%iger Afa-Satz in Betracht kommt, das entspricht einer Nutzungsdauer von 67 Jahren.

3. Steuerfreie Aushilfen ab 2017

Ab dem 1.1.2017 (vorläufig befristet bis Ende 2019) bleiben Einkünfte von Aushilfskräften für ein maximal geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber, unterliegt aber daneben aufgrund einer anderen, selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- Die Tätigkeit als Aushilfskraft umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr.
- Der Arbeitgeber seinerseits beschäftigt auch an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr insgesamt steuerfreie Aushilfskräfte.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vor, so werden die steuerfreien Einkünfte auch nicht im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung der Aushilfskraft erfasst. Der Arbeitgeber muss die Aushilfe aber bei der Gebietskrankenkasse wie bisher anmelden und dem Finanzamt einen Lohnzettel übermitteln.

4. Weihnachtsgeschenke und sonstige freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,-- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,-- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder für Geschäftsführer und leitende Angestellte leistungsorientierte Pensionszusagen) sowie Zuschüsse zur Kinderbetreuung (bis € 1.000,-- jährlich, unter bestimmten Voraussetzungen).

Mitarbeiterrabatte sind ab 2016 innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,-- ausmacht.

5. Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.

- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

6. Prämien an Mitarbeiter

Wenn das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer ist als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostensätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausbezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

7. Anmeldung Registrierkasse bei Finanz-Online – Termin 31. März 2017

Jede Registrierkasse bzw. Kassensoftware und ihre Signaturerstellungseinheit ist bis spätestens 1. April 2017 via Finanz-Online anzumelden. Vorbereitend dazu ist der Erwerb eines Zertifikates samt Signatur- und Siegelerstellungseinheit erforderlich. Dazu sollten Sie sich gleich mit Ihrem Kassenshersteller in Verbindung setzen, um festzustellen, ob der Erwerb dieser Einheit bei ihm möglich ist oder ob Sie sich dazu an einen sogenannten Vertrauensdiensteanbieter wenden müssen (das ist A-Trust oder GlobalTrust). Der vorherige Kontakt mit dem Hersteller ist auch wichtig, um zu wissen, welcher der Vertrauensdiensteanbieter für Ihre Kasse in Betracht kommt.

Der technische Ablauf der Anmeldung hängt davon ab, ob es sich um eine internetfähige Kassensoftware handelt oder um eine andere Registrierkassen-Software. Im letztgenannten Fall sind sämtliche Anmeldeschritte im Dialogverfahren in Finanz-Online durchzuführen. Es geht dabei um die erstmalige Registrierung der Kassensoftware und der Signaturerstellungseinheit, in weiterer Folge aber auch um jede (unverzögliche) Meldung des Ausfalls bzw. der Wiederinbetriebnahme. Nach der Anmeldung wird in Finanz-Online ein „Startbeleg“ generiert, der in der Registrierkasse zu erfassen ist. Wenn die Registrierkasse nicht internetfähig ist, so erfordert die Anmeldung einen Belegcheck mittels einer eigenen App des BMF. Diese App steht derzeit im iTunes-Store und im Google Play Store zum Gratis-Download zur Verfügung. Es muss dann ein Authentifizierungscode in Finanz-Online angefordert und bei der Prüfung in die App eingegeben werden. Mit Hilfe der App kann festgestellt werden, ob die Inbetriebnahme und Registrierung der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der maschinenlesbare Code auf dem Startbeleg muss via Smartphone oder Tablet eingescannt werden. Die Belegcheck-App überprüft so die Gültigkeit der Belege der Registrierkasse.

Die Anmeldemöglichkeit war ursprünglich mit 1. Juli 2016 geplant und wurde inzwischen verschoben. Nunmehr stehen aber die Anmeldefunktionen im Finanz-Online zur Verfügung und wir empfehlen Ihnen unbedingt, die Anmeldung rechtzeitig vor dem 1.4.2017 durchzuführen. Dies wird ab diesem Zeitpunkt von der Finanzverwaltung auch im Rahmen des Außendienstes überprüft werden.

Sollten Sie die Anmeldung der Registrierkasse durch uns wünschen, so bitten wir um Kontaktaufnahme und Bekanntgabe der erforderlichen Daten bis 28.2.2017. Bei den erforderlichen Daten geht es bei der Registrierkasse um die Art der Kassensoftware, die Kassenidentifikationsnummer und den Benutzerschlüssel, bei der Signaturerstellungseinheit wiederum um deren Spezifikation, den Signaturerstellungsanbieter, die Seriennummer des Signaturzertifikats und das Format dieser Seriennummer.

Wenn Sie die Registrierung selbst durchführen, aber keinen allgemeinen Finanz-Online-Zugang haben, so können wir für Sie einen eigenen Zugang ausschließlich für Registrierungszwecke anlegen, sofern eine internetfähige Kasse vorliegt, bei der die Kassensoftware dann direkt mit Finanz-Online kommunizieren kann. Auch in diesem Fall bitten wir um möglichst baldige Kontaktaufnahme, damit die diesbezüglichen Arbeiten von uns rechtzeitig durchgeführt werden können.

8. Bitte um Info über Registrierkassen-Aufwendungen

Bis 31. März 2017 können Investitionen bzw. Umstellungen im Zusammenhang mit Registrierkassen nicht nur in voller Höhe und sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, sondern es steht dafür auch eine Prämie von € 200,-- pro Erfassungseinheit zu und für Registrierkassen-Investitionen kann trotz der Sofortabschreibung der Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Da aus Rechnungen von EDV-Firmen oft nicht genau ersichtlich ist, was hier im Einzelnen verrechnet wird, bitten wir Sie um gesonderte Information über Investitionen bzw. Umstellungsmaßnahmen im Bereich der Registrierkassen, damit die damit verbundenen steuerlichen Vorteile auch voll ausgenützt werden können.

9. Termine 31.12.2016

a) Anträge auf Energieabgabenvergütung

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2016 endet die Frist für das Jahr 2011. Anspruchsberechtigt sind laut einer EUGH-Judikatur nicht nur Produktions- sondern auch Dienstleistungs-unternehmungen, sofern

der Verwaltungsgerichtshof in einem derzeit anhängigen Verfahren nicht anders entscheidet. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) Antrag auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen

In den Systemen ASVG, GSVG sowie Sozialversicherung der Bauern sind Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (heuer jährlich € 68.040,--) zu entrichten. Bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen oder bei gleichzeitigen selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten kann es dazu kommen, dass unterjährig auch für höhere Einkünfte Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Deren Rückerstattung ist drei Jahre rückwirkend möglich, bis 31.12.2016 somit noch für das Jahr 2013. Wenn Sie einen derartigen Antrag über uns stellen wollen, bitten wir um Nachricht!

c) Termin für die Einkommensteuererklärung 2011

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2016 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2011.

d) Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2011

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2011 ein Antrag auf KEST-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

e) Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 4.988,64 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 30.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

10. Sonstige aktuelle Hinweise

- a) Lt. Begutachtungsentwurf einer finanzinternen Richtlinie sollen auch die Bezüge jener **freien Dienstnehmer** der Kommunalsteuer und dem DB unterliegen, die über einen einschlägigen Gewerbeschein verfügen und daher nicht ASVG-versichert sind, sondern bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft. Diese freien Dienstnehmer schienen mangels Anmeldung bei der GKK und mangels Lohnsteuerpflicht bisher in der Lohnverrechnung gar nicht auf. Ob sich die neue Sichtweise tatsächlich durchsetzt, bleibt abzuwarten.
- b) Das Arbeitsinspektorat kontrolliert verstärkt die Einhaltung und vor allem auch die Aufzeichnung der gesetzlich vorgeschriebenen **Arbeitspausen**. Aufgrund einer Neuregelung ab dem Jahr 2015 sind hier flexible Regelungen möglich, die aber einzelvertraglich oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung schriftlich fixiert werden müssen.
- c) Zur Erinnerung: die meisten Dienstverträge sehen die Möglichkeit der Vereinbarung einer **Durchrechnung der Arbeitszeit** vor. Eine derartige schriftliche Vereinbarung spart Überstundenzuschläge und ist daher jedenfalls zu empfehlen.
- d) Die bisherigen Erfahrungen mit dem **Lohn- und Sozialdumping-Gesetz** zeigen, dass Strafen bei Unterentlohnung grundsätzlich festgesetzt werden und der Frage der richtigen Entlohnung von Dienstnehmern daher erhebliche Bedeutung zukommt.

Selbstverständlich stehen wir für Ihre Fragen immer gerne zur Verfügung und empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch